



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Verordnung über das Strandbadareal**

Gemeinderat 1. Juli 2024

## Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

- Zweck und Geltungsbe-  
reich **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Benutzung des Strandbadareals und den Bade- sowie den Jurten-Saunabetrieb. Sie ist für alle Benutzenden der Anlage verbindlich.
- <sup>2</sup> Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmbadanlage und des Jurten-Saunabetriebs. Sie ist für die Gäste verbindlich. Mit dem Eintritt ins Strandbadareal anerkennt der Gast die Bestimmungen der Verordnung über das Strandbadareal.
- Aufsicht **Art. 2** <sup>1</sup> Die Kommission Bau, Planung und Infrastruktur übt die Aufsicht über das Strandbadareal aus. Sie überwacht die Einhaltung dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Das Personal des Strandbadareals sorgt für Ordnung und Sicherheit im Strandbadareal.
- Natur- und Uferschutz **Art. 3** <sup>1</sup> Das Strandbadareal Moosseedorf liegt im Naturschutzgebiet Grosser Moossee. Die Vorschriften der Schutzverordnung der kantonalen Gesetzgebung sind strikte zu beachten. Das Baden ist nur innerhalb der gekennzeichneten Badezone gestattet.
- <sup>2</sup> Alle Belange die das Naturschutzgebiet und den See betreffen sind mit dem kantonalen Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung und dem Inhaber des Fischereirechts abzusprechen.
- ## Kapitel 2: Strandbad
- ### Zutritt und Benutzung
- Öffnungszeiten **Art. 4** <sup>1</sup> Das Strandbad ist vom Mai bis zum September offen.
- <sup>2</sup> Der Beginn und das Ende der Badesaison werden durch die Bauabteilung festgesetzt und öffentlich publiziert.
- <sup>3</sup> Während der Badesaison kann das Strandbadareal täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr betreten werden.
- <sup>4</sup> Die Kasse ist während der Badesaison von spätestens 09.00 Uhr bis zur Schliessung des Strandbades geöffnet.
- <sup>5</sup> Bei ungünstiger Witterung kann das Personal des Strandbadareals die Öffnungszeiten der Kasse einschränken.
- <sup>6</sup> In besonderen Situationen und bei Gefahren kann das Bad geschlossen werden.
- <sup>7</sup> Ausserhalb der Badesaison ist das Strandbadareal frei zugänglich (ausgenommen ist die Zeit während dem Jurten-Saunabetrieb, Art. 17).
- Zutrittsregelung **Art. 5** <sup>1</sup> Das Strandbad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzeleintritt, Abonnement) betreten werden.

<sup>2</sup> Kinder unter 9 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung einer erwachsenen Person.

<sup>3</sup> Schulpflichtige Kinder ohne Begleitung erwachsener Personen, haben das Bad spätestens um 19.30 Uhr zu verlassen.

<sup>4</sup> Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden sowie betrunkene oder unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt untersagt.

## Eintritt

**Art. 6** <sup>1</sup> Für den Zutritt zum Strandbad ist während der Badesaison eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Auch Nichtbadende haben das Eintrittsgeld zu entrichten. Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Freien Eintritt haben:

a) Personen, welche nur den Gastronomiebetrieb besuchen. Diese dürfen sich nur auf der Restaurationsplattform und der Toilette aufhalten.

b) Begleitpersonen von IV-berechtigten Badegästen mit Begleitausweis.

## Abonnemente

**Art. 7** <sup>1</sup> Nebst Einzeleintritten können auch Saisonabonnemente gekauft werden. Diese berechtigen zum unbeschränkten Eintritt. Sie sind nicht übertragbar.

<sup>2</sup> Der Eintritt wird in keinem Fall zurückerstattet.

<sup>3</sup> Gelöste Abonnemente werden nicht zurückgenommen.

<sup>4</sup> Verlorene Eintrittskarten oder Abonnemente werden nicht vergütet.

<sup>5</sup> Bei Missbrauch wird das Abonnement entzogen.

## Miete von Gegenständen

**Art. 8** <sup>1</sup> Gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung einer Kauti-  
on können Gegenstände gemietet werden.

<sup>2</sup> Mietgegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung ist der Mieter bzw. die Mieterin schadenersatzpflichtig.

<sup>3</sup> Vor dem Verlassen des Areals sind die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben. Bei der Rückgabe in unbeschädigtem und sauberem Zustand, wird die Kauti-  
on zurückerstattet.

## Miete von Material im abgeschlossenen Garderobenbereich

### Artikel 9

<sup>1</sup> Gegen Bezahlung einer Gebühr und einer Kauti-  
on können im abgeschlossenen Garderobenbereich Kabinen, Kleiderkästli und Liegestuhldepots für die ganze Saison gemietet werden.

<sup>2</sup> Die Liegestühle dürfen nur in der gemieteten Fläche deponiert werden. Material, das nicht auf der gemieteten Fläche verstaut wird, wird vom Personal des Strandbadareals entsorgt.

<sup>3</sup> Der Mietbereich muss nach der Benutzung abgeschlossen werden.

## Ordnung und Sicherheit

### Aufsicht

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Personal des Strandbadareals sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Die Anordnungen sind zu befolgen.

<sup>2</sup> Das Schwimmen im See sowie die Benützung der Sprunganlage und des Badeflosses erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Vor dem Absprung ab der Sprunganlage oder dem Badefloss, hat sich der oder die Springende zu vergewissern, dass niemand gefährdet wird.

<sup>3</sup> Wird das Strandbad durch geführte Gruppen oder Schulklassen besucht, so sind die Leitenden der Gruppen und/oder die Lehrpersonen für die Sicherheit der Gruppenmitglieder und für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung mitverantwortlich.

<sup>4</sup> Für die Benutzung des Kinderbeckens sind die Aufsichtspersonen der Kinder verantwortlich.

<sup>5</sup> Personen, welche nicht schwimmen können dürfen sich nur im abgegrenzten Nichtschwimmer-Teil des Sees aufhalten. Epileptiker dürfen nur im Nichtschwimmerbecken baden.

<sup>6</sup> Der Behindertenlift darf nur vom Personal des Strandbadareals bedient werden.

### Hygiene

**Art. 11** <sup>1</sup> Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Badegäste gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen.

<sup>2</sup> Seifen und Duschmittel dürfen nur in der Innenduschanlage verwendet werden.

### Badebekleidung / Garderoben

**Art. 12** <sup>1</sup> Auf dem Strandbadareal sind Badekleider oder andere Kleider zu tragen. Dies gilt auch für Kleinkinder.

<sup>2</sup> Das An- und Ausziehen der Badekleider hat in den dafür bestimmten Umkleidekabinen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Nacktbaden ist verboten.

### Verhalten im Strandbad

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Badegäste und Besuchenden des Strandbades haben sich den Anordnungen des Personals des Strandbadareals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwiderläuft.

<sup>2</sup> **Nicht** gestattet ist insbesondere

- a) Badegäste in den See zu stossen oder zu werfen.
- b) das Mitbringen und Füttern von Tieren.
- c) das Entfachen von Feuer und das Verwenden von Kochgeräten.
- d) Lautes Abspielen von Musikgeräten ohne Kopfhörer.
- e) lautes schreien, singen, grölen oder jede Art von unnötiger Lär-

mentwicklung.

- f) das Betreiben von Sportarten und das Benützen von Sportgeräten, welche die übrigen Badegäste beim Baden oder Ruhen stark einschränken.
- g) das Campieren jeglicher Art.
- h) das Benützen von Schwimmhilfen, aufblasbaren Booten, Luftmatratzen und ähnlichem ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches.
- i) das Konsumieren von Drogen.
- j) das Schwimmen in Neoprenanzügen.

<sup>3</sup> Von Beginn bis Ende der Badesaison ist das Fischen im Strandbad untersagt.

<sup>4</sup> Abfälle und Raucherwaren sind in die bereit gestellten Abfalleimer bzw. Aschenbecher zu werfen.

<sup>5</sup> Diese Regeln gelten sinngemäss auch für den Kiosk-Gastrobereich.

Ball- und Wurfspiele **Art. 14** Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt.

Fundgegenstände **Art. 15** Gegenstände, welche im Strandbad gefunden werden, sind an der Kasse oder im Kiosk-Gastrobetrieb abzugeben. Sie können bei der Kasse abgeholt werden.

Haftung **Art. 16** <sup>1</sup> Für Haftungsfragen gilt OR Art. 58.

<sup>2</sup> Eine Haftung der Gemeinde Moosseedorf tritt nur ein, wenn erhebliche Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals vorliegen.

<sup>3</sup> Für Diebstahl oder verlorene Gegenstände wird jegliche Haftung der Gemeinde Moosseedorf abgelehnt.

<sup>4</sup> Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursachenden. Für Minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertretung.

## Kapitel 3: Jurten-Saunabetrieb

### Zutritt und Benutzung

Öffnungszeiten **Art. 17** <sup>1</sup> Der Jurten-Saunabetrieb ist vom November bis März offen.

<sup>2</sup> Der Beginn und das Ende der Jurten-Saunasaison werden durch die Bauabteilung festgesetzt und öffentlich publiziert.

<sup>3</sup> Die Betriebszeiten des Jurten-Saunabetriebs werden ebenfalls durch die Bauabteilung festgesetzt und öffentlich publiziert.

<sup>4</sup> Der Bereich des Jurten-Saunabetriebs wird im Strandbadareal mit-

tels Zaun abgetrennt.

<sup>5</sup> Während den Betriebszeiten des Jurten-Saunabetriebs ist das Strandbadareal frei zugänglich. Ausserhalb der Betriebszeiten wird das Areal abgeschlossen.

<sup>6</sup> Für den Jurten-Saunabetrieb können Thementage definiert werden.

<sup>7</sup> In besonderen Situationen und bei Gefahren kann der Jurten-Saunabetrieb geschlossen werden.

#### Zutrittsregelung

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Jurten-Sauna darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzeleintritt, Abonnement) betreten werden.

<sup>2</sup> Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt zur Jurten-Sauna. Kinder von 12 bis 16 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt.

<sup>3</sup> Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden leiden, sowie betrunkene oder unter Drogen stehenden Personen ist der Zutritt untersagt.

#### Eintritt

**Art. 19** <sup>1</sup> Für den Zutritt in die Jurten-Saune ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Gebühren werden in der Gebührenverordnung geregelt.

#### Abonnemente

**Art. 20** <sup>1</sup> Nebst Einzeleintritten können auch 10er und 20er Abonnemente gekauft werden.

<sup>2</sup> Der Eintritt wird in keinem Fall zurückerstattet.

<sup>3</sup> Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen.

<sup>4</sup> Verlorene Eintrittskarten werden nicht vergütet.

### Ordnung und Sicherheit

#### Aufsicht

**Art. 21** <sup>1</sup> Das Personal des Strandbadareals sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Die Anordnungen sind zu befolgen.

<sup>2</sup> Wird der Jurten-Saunabetrieb durch Gruppen besucht, so sind die Leitenden der Gruppen für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung mitverantwortlich.

#### Hygiene

**Art. 22** <sup>1</sup> Im Jurten-Saunabetrieb sind min. zwei Tücher erforderlich. Eines nur für in der Sauna (ganzer Körper muss auf dem Tuch sein) und ein frisches Tuch für ausserhalb der Sauna.

<sup>2</sup> Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind die Gäste gehalten, sich in der dafür vorgesehenen Duschanlage zu duschen.

<sup>3</sup> Seifen und Duschmittel dürfen nur in der Innenduschanlage verwendet werden.

Bekleidung / Garderoben

**Art. 23** <sup>1</sup> Ausschliesslich in der Jurten-Sauna ist Nacktzone.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Jurten-Sauna ist ein Bademantel oder Saunatuch zu tragen.

<sup>3</sup> Das Abkühlen im See ist nur mit Badekleidung erlaubt.

Verhalten im Jurten-Saunabetrieb

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Gäste des Jurten-Saunabetriebs haben sich den Anordnungen des Personal des Strandbadareals zu fügen und alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit, der Ruhe und der Ordnung zuwiderläuft.

<sup>2</sup> Abfälle und Raucherwaren sind in die bereit gestellten Abfalleimer bzw. Aschenbecher zu werfen.

Fundgegenstände

**Art. 25** Gegenstände, welche im Jurten-Saunabetrieb gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Sie können bei der Kasse abgeholt werden.

Haftung

**Art. 26** <sup>1</sup> Für Haftungsfragen gilt OR Art. 58.

<sup>2</sup> Eine Haftung der Gemeinde Moosseedorf tritt nur ein, wenn erhebliche Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals vorliegen.

<sup>3</sup> Für Diebstahl oder verlorene Gegenstände wird jegliche Haftung der Gemeinde Moosseedorf abgelehnt.

<sup>4</sup> Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haften die Verursacher. Für Minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern bzw. deren gesetzliche Vertretung.

## Kapitel 4: Parkierung und Fremdnutzung

Parkierung

**Art. 27** <sup>1</sup> Das Befahren des Strandbadareals ist zu jeder Jahreszeit und mit jeglicher Art von Fahrzeugen verboten.

<sup>2</sup> Die Fahrzeuge der Gäste und Besuchenden sind auf den für sie bestimmten Plätzen zu parkieren. An Umzäunungen und Gebäuden dürfen keine Fahrzeuge angestellt werden.

<sup>3</sup> Fahrzeuge, welche die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge behindern oder die offizielle Verkehrssignalisation missachten, werden auf Kosten der Fahrzeughaltenden weggestellt.

<sup>4</sup> Für die Parkplatzbenutzung gilt das Parkplatzreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf.

Anlässe im Strandbadareal

**Art. 28** <sup>1</sup> Es ist untersagt, das Strandbadareal für Feste, Partys, Versammlungen und dergleichen zu nutzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bauabteilung Ausnahmen bewilligen. Es ist in jedem Fall das Personal des Strandbadareals anzuhören. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung bedingt das Vorliegen der Zustimmung des kant. Amtes für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung sowie die Zustimmung des Inhabers des Fischereirechts.

<sup>3</sup> Über Gesuche zur Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen und Kursen entscheidet die Bauabteilung.

## Kapitel 5: Kiosk-Gastronomiebetrieb

Pacht Strandbadsaison

**Art. 29** <sup>1</sup> Der Pächter bzw. die Pächterin des Kiosk-Gastronomiebetriebs hat das alleinige Recht, während der Badesaison im Strandbadareal Esswaren, Raucherwaren, Getränke und andere Artikel zu verkaufen. Die Preisliste ist gut sichtbar anzuschlagen. Für den Kiosk kann eine besondere Betriebszeit festgesetzt werden.

Kiosk Jurten-Saunasaison

<sup>2</sup> Während der Jurten-Saunasaison kann das Personal des Strandbadareals bei der Kasse des Jurten-Saunabetriebs kleine Erfrischungen sowie Badetücher oder andere für den Jurten-Saunabetrieb notwendige Gegenstände verkaufen. Die Preisliste ist gut sichtbar anzuschlagen.

## Kapitel 6: Schlussbestimmungen

Strafen

**Art. 30** <sup>1</sup> Personen, welche den Betrieb stören, die Vorschriften missachten, die Sicherheit gefährden oder sich nicht an die Anordnungen des Personal des Strandbadareals halten, können von diesen aus dem Strandbadareal gewiesen werden.

<sup>2</sup> Gegen Personen, welche sich wiederholt nicht an die Regeln halten, kann die Bauabteilung für die laufende Badesaison und/oder Jurten-Saunasaison ein Betretungsverbot der Anlage aussprechen.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Widerhandlungen können mit einer Busse geahndet werden.

<sup>4</sup> Die Strafverfolgung nach kantonalem und eidgenössischem Recht bleibt vorbehalten.

Anregungen und Reklamationen

**Art. 31** Reklamationen und Anregungen, welche den Betrieb, die Anlagen, das Verhalten des Personals oder den Kiosk-Gastrobetrieb betreffen, sind schriftlich an die Bauabteilung Moosseedorf zu richten.



Inkrafttreten

**Art. 32** Die Verordnung über das Strandbadareal tritt per 1. Juli 2024 in Kraft. Die Badeordnung vom 26. Januar 2015 wird aufgehoben.

## GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 1. Juli 2024 genehmigt.

### Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier  
Gemeindepräsident



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

## PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 1. Juli 2024

### Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung